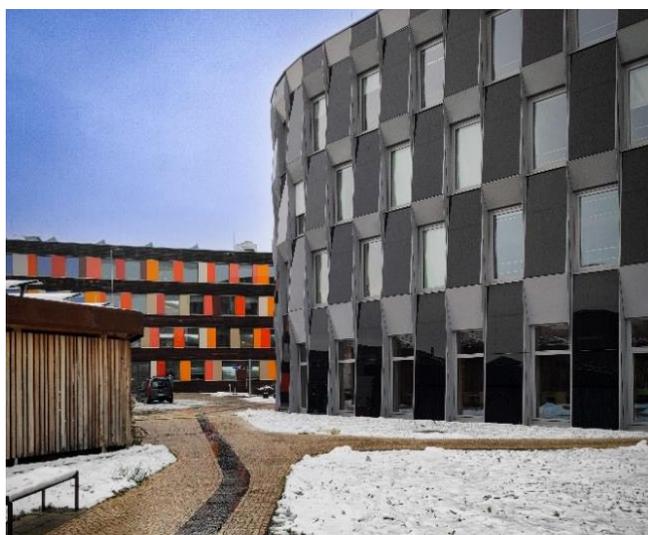


Liebe Lesende,

seit unserer Jubiläums-Fachtagung ist bereits ein halbes Jahr vergangen und wir betrachten schon den ersten Schnee aus unserer neuen Wirkstätte, dem „**Diamant**“ des UBA. Die Beiträge und Ergebnisse der Veranstaltung im April waren für uns äußerst wichtig und wirken nach wie vor auf unsere Arbeit. Daher nehmen wir in diesem Newsletter nochmals Bezug auf einige Punkte aus der Fachtagung.



Wir haben die optionale Kopplung der Herkunftsnachweise an die Stromlieferung strukturell vom Kopf auf die Füße gestellt. Den **Leitfaden** dazu stellen wir zur **Konsultation** und freuen uns über Ihre Mitwirkung daran, einen entsprechenden Hinweis haben wir unten aufgenommen.

Der Sommer hat uns und den internationalen Markt in Aufruhr versetzt, weil wir Befürchtungen von Doppelzählungen durch

Importe hatten. Die konkreten Anerkennungsfragen sind geklärt, die Befürchtungen leider noch nicht völlig vom Tisch. Dazu brauchen wir schnellstmöglich gut abgestimmte europäische Regelungen. Mehr dazu finden Sie in diesem Newsletter.

Wir berichten aus verschiedenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die wir vergeben haben und liefern Updates zur Stromkennzeichnung mit Herkunftsstaaten. Besonders liegt uns am Herzen, dass die Betreiber\*innen von ausgeförderten Anlagen wissen, dass sie für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Anlage vollständig registrieren müssen. Ggf. kann dies mit einer Auditierung verbunden sein. Wir

würden uns freuen, wenn Sie diese Information an die Betroffenen weitertragen könnten. Wir stellen das Thema unter „Ihre Frage – unsere Antwort“ ausführlich dar.

In eigener Sache erläutern wir Ihnen am Ende dieses Newsletters unsere „Zellteilung“. Für unsere Nutzer\*innen ändert sich nichts durch unsere Neuorganisation. Unsere Dienstleistungen bieten wir auch zukünftig wie gewohnt an.

Last but not least ist es zum Jahresende an der Zeit für ein herzliches Dankeschön! Wir danken Ihnen sehr für die tolle Zusammenarbeit in diesem Jahr, für Ihren fachlichen Input und für Ihr Interesse an unserem Newsletter! Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, erholsame Feiertage und allen ein hoffentlich friedlicheres Jahr 2024.

Ihr HKNR- und RNR-Team des Umweltbundesamtes

## Inhalte

1. Öffentliche Konsultation: Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV
2. Das Herkunfts- und Regionalnachweisregister bei der E-World 2024
3. Risiko von Doppelzählungen vermeiden!
4. Neue europäische Regelungen zu Herkunftsnachweisen
5. Neuigkeiten und Ausblick zur Entwicklung des HKNR und RNR
6. Auftakttreffen des Projekts Marktanalyse Ökostrom III
7. Auftakttreffen des Projektes zur Unterstützung des Aufbaus neuer Register für Gas, Wasserstoff und Wärme/Kälte
8. Info zur Stromkennzeichnung: Ausweisung der Herkunftsstaaten seit 01.11.2023 verpflichtend
9. Veröffentlichung der Prüfergebnisse zur Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise
10. Ihre Frage – unsere Antwort: Muss meine ausgeförderte Anlage ins HKNR?
11. In eigener Sache: „Zellteilung“ im HKNR

# 1. Öffentliche Konsultation: Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV

Das UBA hat einen Entwurf für einen Leitfaden über die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen veröffentlicht. Dieser soll Stromversorgern, Umweltgutachtern und interessierte Letztverbraucher dabei unterstützen, die Anforderungen zu verstehen und in der Praxis umzusetzen.

Der Entwurf des Leitfadens wurde veröffentlicht und steht nunmehr zur öffentlichen Konsultation. Die **Konsultationsfrist endet am 05.01.2024**. Bitte übersenden Sie Ihre **Rückmeldungen** zu dem Entwurf des Leitfadens **elektronisch und im PDF-Format an [hknr-tagung@uba.de](mailto:hknr-tagung@uba.de)**.

Weiterführender Link:

➤ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitfaden-zur-gekoppelten-lieferung-von>

Hintergrund:

Seit dem 1. Januar 2023 besteht die Möglichkeit, dass Herkunftsnachweise mit der Zusatzangabe entwertet werden, dass der den Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strom vom Anlagenbetreiber an das Stromversorgungsunternehmen geliefert worden ist, das die Entwertung beantragt.

Die Entwertung mit dem Zusatzmerkmal der gekoppelten Lieferung ersetzt die bisherige optionale Kopplung. Von Anbeginn war es im deutschen HKNR möglich, HKN und Stromlieferung miteinander zu verknüpfen.

Im Unterschied zu früher wird nach der neuen Rechtslage die gekoppelte Lieferung nun erst bei der Entwertung geprüft und bestätigt, wenn das EVU dies beantragt. Im Unterschied zu früher kann die Stromlieferung außerdem auch über zwei Bilanzkreise erfolgen. Dann muss es sich bei dem ersten Bilanzkreis, demjenigen in dem die Stromerzeugung bilanziert wird, um einen Grünstrombilanzkreis handeln.

Mit diesen Änderungen gegenüber dem früheren Kopplungsmodell soll die Kopplung der Herkunftsnachweise an die Stromlieferung vereinfacht und anschlussfähiger an den Strommarkt gemacht werden. Gleichzeitig soll der hohe Anspruch an die Glaubwürdigkeit der Aussage, dass Strom und HKN denselben Weg gegangen sind, aufrecht erhalten bleiben.

Die Entwertung mit dem Zusatzmerkmal der gekoppelten Lieferung ist freiwillig. Für stromkostenintensive Unternehmen ist sie allerdings eine Möglichkeit eine Beihilfe nach Maßgabe der Förderrichtlinie für **Strompreiskompensation** zu erhalten.

## 2. Das Herkunfts- und Regionalnachweisregister bei der E-World 2024

Europas Leitmesse der Energiewirtschaft findet vom 20. bis 22. Februar 2024 statt. Nach einem Jahr E-World ohne uns werden wir vom Herkunfts- und Regionalnachweisregister gemeinsam mit der Deutschen Emissionshandelsstelle einen UBA-Stand betreuen. Wir stehen mit eigenem Fachpersonal und vielen Informationen in Essen zur Verfügung und es wird zudem einen Vortrag von uns geben:

*„Herkunftsnachweise - Perspektiven aus 10 Jahren Vollzug und Forschung“*

*Datum: Mittwoch, 21. Februar 2024*

*Uhrzeit: 15:30 – 16:00 Uhr*

*Ort: Change Forum*

*(Änderungen vorbehalten)*

Wenn Sie vor Ort mit uns ins Gespräch kommen möchten, melden Sie sich bitte bis 15. Februar 2024 zur Terminvereinbarung (unter [HKNR-Tagung@uba.de](mailto:HKNR-Tagung@uba.de)) oder Sie schauen einfach am Stand vorbei. Wir freuen uns auf ein Kennenlernen oder Wiedersehen in Essen und viele interessante Gespräche!



Weiterführender Link:

➤ <https://www.e-world-essen.com>

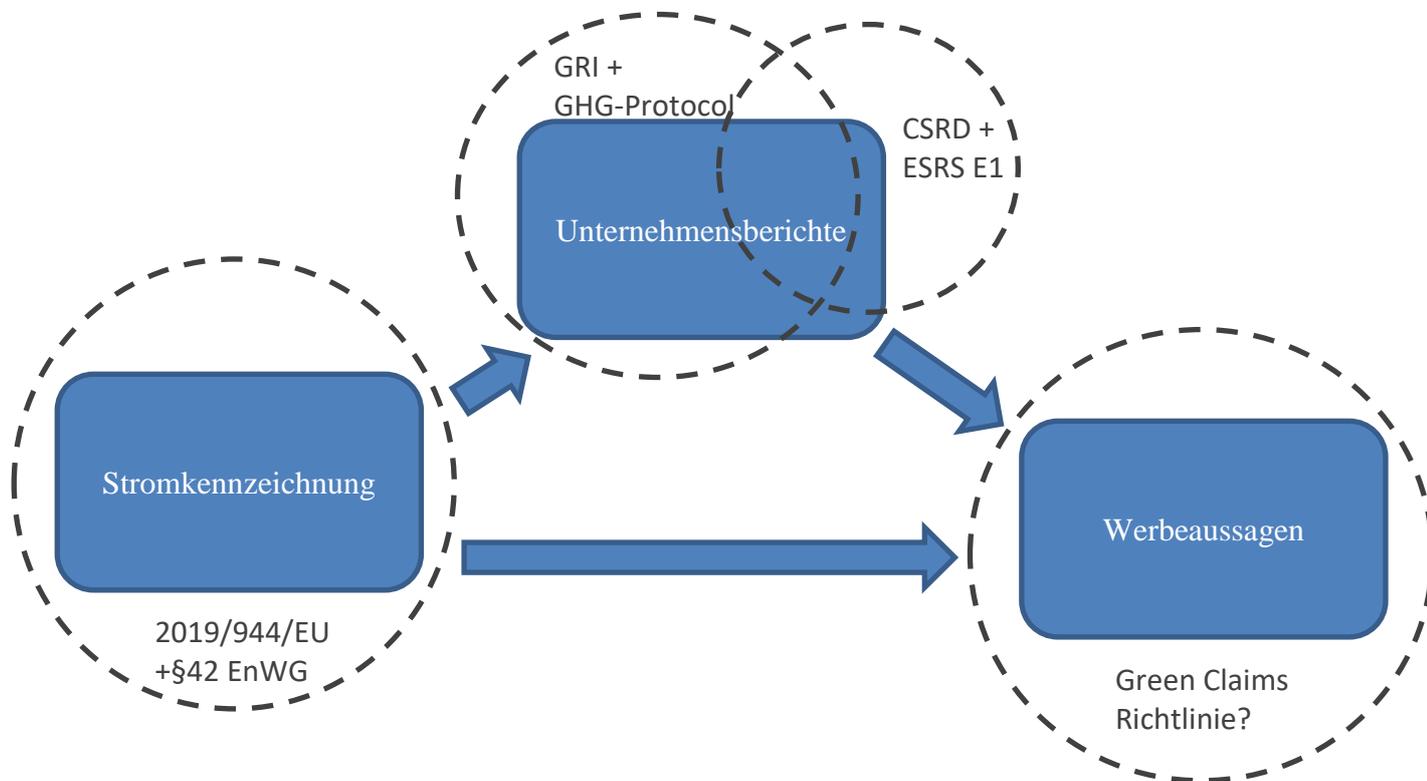
## 3. Risiko von Doppelzählungen vermeiden!

In den vergangenen Monaten war das Thema Doppelzählung erneuerbarer Eigenschaften vielfach Thema in Zeitungsartikeln, in Meldungen des HKNR und der AIB sowie auf unserer Fachtagung.

Kern der Doppelzählungsproblematik ist die Verwendung zweier verschiedener Ansätze zur Ermittlung der Umweltwirkung von Strom. Es gibt den orts- und den marktbasierten Ansatz zur Emissionsermittlung. In Ländern mit hohen Anteilen erneuerbarer Stromproduktion weisen Unternehmen tendenziell eher die durchschnittlichen Umweltwirkungen des Stroms im Land aus (ortsbasierter Ansatz). In Ländern mit geringen Anteilen erneuerbarer Stromproduktion weisen Unternehmen eher die vertraglich erworbenen Umweltwirkungen des Stroms aus (marktbasierter Ansatz). Da beim Strom jedoch ein Handel der erneuerbaren Eigenschaften zwischen diesen Ländern erlaubt ist, kann es dazu kommen, dass Unternehmen dieselbe Einheit erneuerbarer Energie doppelt ausweisen. Sowohl das Unternehmen im Land mit hoher erneuerbarer Energieerzeugung reklamiert verringerte Emissionen für sich als auch das Unternehmen im Land mit niedriger erneuerbarer Stromerzeugung, indem es Herkunftsnachweise kauft.

Das Stromkennzeichnungssystem verhindert Doppelzählungen, insgesamt gibt es aber Bedarf für eine neue bzw. bessere Regulierung. Die Stromkennzeichnung kann als Teil eines Nachweissystems der Umweltwirkungen von Produkten gegenüber Verbraucher\*innen gesehen werden. Die Stromkennzeichnung bildet den Energieträgermix des Strombezugs ab.

Das Nachweissystem der Umweltwirkungen von Strombezug kann man sich als eine Kette einzelner Untersysteme vorstellen (siehe Abbildung 1). An vorderster Position steht das System der Stromkennzeichnung. Dem folgt die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Sie ist der Stromkennzeichnung nachgelagert dargestellt, da Unternehmen die Treibhausgasemissionen ihres Strombezugs mithilfe der Stromkennzeichnung ermitteln können. Die Werbung mit geringen THG-Emissionen basiert entweder direkt auf der Stromkennzeichnung oder auf den Unternehmensberichten.



**Abbildung: Nachweissystem und unregulierte Bereiche**

Für die Stromkennzeichnung existieren gesetzliche Regelungen auf europäischer und deutscher Ebene, die Doppelzählungen erneuerbarer Eigenschaften ausschließen. Das deutsche Energiewirtschaftsgesetz (§ 42) verpflichtet jeden Stromlieferanten zur Ausweisung des Mixes seiner Stromlieferungen an Letztverbraucher, für erneuerbaren Strom marktbasierend mit HKN unterlegt. Zum Vergleich zeigt das Stromkennzeichen den ortsbasierten Strommix für Deutschland. Die Grundlage für diese Regelung bildet auf EU-Ebene eine Vorschrift in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie<sup>1</sup>. Darin heißt es, die Stromlieferanten müssen den marktbasierenden Strommix ausweisen. Und weiter, die Stromkennzeichnung soll „[...] auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar [...]“ sein.

Da das Problem der Doppelzählungen erneuerbarer Eigenschaften erst durch die unterschiedliche Handhabung von Kennzeichnung zwischen den Mitgliedsstaaten auftritt, wäre es sinnvoll, wenn die Stromkennzeichnungen auf europäischer Ebene auch zwischen den Mitgliedsstaaten eindeutig vergleichbar sind. Das würde letztlich eine Verpflichtung zur Angabe des marktbasierenden und ortsbasierten Strommix in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie bedeuten.

<sup>1</sup> Richtlinie 2019/944/EU Anhang I, Nr. 5.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben hat CEER, die Vereinigung der europäischen Energieregulierungsbehörden, im September seine Empfehlungen hinsichtlich der Stromkennzeichnungsregeln aus dem Jahr 2015 aktualisiert. Die veröffentlichten Empfehlungen sprechen sich für eine Intensivierung der Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten aus, um so die Harmonisierung auf europäischer Ebene zu verbessern, die Handelbarkeit von HKN zwischen den Staaten zu erleichtern sowie zusätzlich zur Vermeidung von Doppelzählungen beizutragen.

Daneben nimmt CEER auch auf Gas-, Wasserstoff-, Wärme- und Kälte-HKN Bezug. Die bestehenden Strom-HKN-Systeme sollen auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden, um zum einen Verbesserungspotenziale zu ermitteln und zum anderen Stärken zu identifizieren, die bei der Entwicklung der neuen Kennzeichnungsregeln für die zuvor genannten Energieträger Berücksichtigung finden sollen. Außerdem gibt CEER explizit vor, dass für die Letztverbrauchenden in ihrem Energiemix deutlich kenntlich gemacht werden soll, welcher Anteil an erneuerbaren Energien ohne staatliche Förderung erzeugt worden ist. Bislang war lediglich vorgegeben, dass die Anteile der einzelnen Energieträger gezeigt werden sollen. Zudem sprechen sich die Empfehlungen jetzt explizit dafür aus, dass auch innerhalb von PPA und anderen Vertragskonstellationen der Strom nur bei Verwendung von HKN als „grün“ vermarktet werden darf. Diese Empfehlungen sind aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Mit Blick auf die Doppelzählungsthematik legen die CEER-Empfehlungen wie die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie auch den Fokus auf den marktbasieren Ansatz. Zwar wird ein gemeinsamer europäischer Standard für die Stromkennzeichnung empfohlen, doch ob die Stromkennzeichnung verpflichtend einen marktbasieren und ortsbasieren Energieträgermix enthalten sollen, adressiert CEER nicht.

Unternehmen, die Strom beziehen, verwenden ihre Stromkennzeichnung auch als Informationsgrundlage für die eigene Klimaberichterstattung. Für diesen Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen haben sich private Standards herausgebildet. Es existieren Berichtsstandards, welche die grundsätzlichen Regeln festlegen, nach denen Emissionen von Unternehmen berichtet werden, sowie Bilanzierungsstandards, welche die detaillierten „Rechenregeln“ festlegen. Die meisten Unternehmen, die Berichte erstellen, folgen dem Berichtsstandard der Global Reporting Initiative (GRI). Dieser verweist auf die „Rechenregeln“ des Greenhouse Gas Protocols (GHG-Protokoll), das der weltweit meistverwendete Bilanzierungsstandard ist. Beide Standards befinden sich aktuell in der Überarbeitung. Teil der Diskussion mit Stakeholdern ist die Frage, ob Unternehmen die THG-Emissionen ihres Energiebezugs nach dem ortsbasierten und dem marktbasieren Ansatz berichten müssen oder nur nach einem Ansatz. Während aktuell Unternehmen sich nach diesen freiwilligen Standards richten können aber nicht müssen, wird der Bericht der THG-Emissionen nach beiden Ansätzen für viele Unternehmen in der EU in den nächsten Jahren verpflichtend. Das regelt der neue Klimaberichtsstandard der EU (ESRS E1), der ein delegierter Rechtsakt zur europäischen CSR-Richtlinie (CSRD) ist.

Die Abbildung 1 zeigt rechts die Werbeaussagen von Unternehmen gegenüber Verbraucher\*innen. Werbung mit Aussagen zu den Umweltwirkungen von Produkten ist bisher in der EU kaum reguliert. Produkte, die mit Strom hergestellt wurden, können aktuell mit dem ortsbasierten oder dem marktbasieren Strommix beworben werden. So besteht das

größte Problem bei der Doppelzählung in Ländern mit hohem erneuerbaren Anteil im Strommix darin, dass dort produzierende Unternehmen mit der Herstellung ihrer Produkte durch erneuerbaren Strom werben, obwohl ein Großteil der Herkunftsnachweise in die EU exportiert wird.

Die Produzenten beziehen sich in ihren Werbeaussagen auf den ortsbasierten Strommix. Unternehmen in Deutschland, die eine Stromkennzeichnung mit HKN aus diesen Ländern erhalten, werben ebenfalls mit ihrem erneuerbaren Strombezug. Daraus resultiert eine Doppelzählung von erneuerbaren Eigenschaften im System der Werbeaussagen in Europa.

Die europäische Kommission hat im März einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Regulierung umweltbezogener Werbeaussagen (sogenannte Green Claims Richtlinie) veröffentlicht. Darin werden allgemeine Grundsätze festgelegt, unter anderem, dass umweltbezogene Werbeaussagen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen müssen. Aber auch speziellere Regeln werden aufgestellt. Etwa, dass Werbeaussagen in Bezug auf die THG-Emissionen klar den Einsatz und Umfang von Kompensationen bei der Berechnung der Emissionen kennzeichnen müssen. Eine Klarstellung in dieser Richtlinie nach welchem Ansatz Unternehmen ihren Energiebezug bewerben dürfen, erscheint notwendig. Die Richtlinie muss dabei festlegen, ob Werbung nach dem ortsbasierten, marktbasieren oder beiden Ansätzen nebeneinander erfolgen muss. Der Ausschluss der alleinigen ortsbasierten Bilanzierung ebenso wie einer Wahlmöglichkeit zwischen den Bilanzierungsansätzen ist dabei essentiell, da sonst die Doppelzählungsproblematik bestehen bleibt. Optimalerweise wird eine Regelung in der Green Claims-Richtlinie abgestimmt mit der CSR-Richtlinie sowie ihren zugehörigen Standards und der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie.

Das Stromkennzeichnungssystem in Europa legt den Fokus auf den marktbasieren Ansatz und schließt so grundsätzlich jene Doppelzählungen aus, die mit Ausweisung des ortsbasierten Ansatzes in manchen Mitgliedsstaaten und des marktbasieren Ansatzes in anderen Mitgliedsstaaten entstehen würden. Um jegliche Lücken in diesem Bereich zu schließen, sollte die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie eine eindeutige Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnungen auch zwischen den Mitgliedsstaaten festlegen.

Im nachgelagerten Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung verhindert das europäische Recht zukünftig für viele Unternehmen eine Doppelzählung, da der ortsbasierte und marktbasieren Ansatz verpflichtend nebeneinander berichtet werden müssen. Vor allem im bisher weitgehend unregulierten letzten Teil der Kette, der Werbung, braucht es nun auch eine Regulierung, welche die freie Wahl der Ansätze und damit Doppelzählungen grüner Eigenschaften in diesem System in Europa verhindert.

Zum Weiterlesen:

- Entwurf der EU-Kommission für eine Green Claims Richtlinie: [https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-green-claims\\_en](https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-green-claims_en)
- Aktualisierte CEER-Empfehlungen Guidelines of Good Practice on Trustworthy Green Offers and Consumer Protection Against Misleading Marketing Practices. Unter: <https://www.ceer.eu>

## 4. Neue europäische Regelungen zu Herkunftsnachweisen

Bei der HKNR-Fachtagung stellte Henrik Dam, Policy Officer der EU-Kommission erstmals die HKN-bezogenen Neuerungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vor. Die Richtlinie ist am 20. November in Kraft getreten und von den Mitgliedsstaaten binnen 18 Monaten umzusetzen. Im Einzelnen betreffen die Neuerungen folgende Bereiche:

- Die Option für sog. granulare HKN ist nun ausdrücklich geregelt. Der minimale Nennwert eines HKN wird auf 1 Wh festgelegt. Die Zeiteinheit für Gas-, Wasserstoff-, Wärme- und Kälte-HKN kann auf stündliche oder unterstündliche Werte festgelegt werden. Für Elektrizität bemisst sich der Zeitraum nach dem Bilanzkreisabrechnungszeitintervall.
- Die Prozesse und Kosten für die Registrierung von kleinen EE-Anlagen unter 50kW Nennleistung müssen vereinfacht und verringert werden.
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Übertragungsfrist von HKN 12 Monate beträgt, die Entwertung 18 Monate lang möglich ist.
- Neu ist die Verpflichtung, dass der Residualmix jedes Mitgliedsstaates auf einer jährlichen Basis berechnet werden muss.
- Daneben besteht nun die Verpflichtung, dass Gas- oder Wasserstoff-HKN von einem Versorger im Rahmen eines netzbezogenen Gas- oder Wasserstoff-Bezugs entwertet werden müssen, sofern eine Lieferung von erneuerbaren Gasen oder Wasserstoff vereinbart worden ist. Die entwerteten HKN müssen dabei den Gas- oder Wasserstoff-Netzwerkcharakteristiken entsprechen.
- Im Rahmen der Einführung einer Europäischen Datenbank für die Registrierung von erneuerbaren Brennstoffen werden Regelungen zur Verhinderung von Doppelzählungen von Energiemengen getroffen.

Zum Weiterlesen:

➤ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202302413](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202302413)

## 5. Neuigkeiten und Ausblick zur Entwicklung des HKNR und RNR

Wir arbeiten ständig daran, den Bedienkomfort des HKNR und RNR für die Registerteilnehmenden zu verbessern. Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen technischen Neuigkeiten in unseren Registern:

Wir haben zwei Reports speziell für die Dienstleister im HKNR und RNR entwickelt. Ein neuer Report zeigt den Dienstleistern die Anlagenbetreiber, für die sie aktuell dienstleistend tätig sind. Die Dienstleister sehen dabei die Anlagen der jeweiligen Akteure und deren Status bei der EDIFACT-Marktkommunikation. Dies erleichtert dem Dienstleister, den Überblick zu behalten, auch wenn sie für eine Vielzahl von Akteuren mit vielen Anlagen tätig sind. Der zweite neue Report zeigt die zugehörigen Einspeisemengen der Anlagen an. Die Dienstleister können so noch fehlende Energiewerte bei einzelnen Anlagen erkennen.

Wir überarbeiten momentan den Versand der Systemmails des HKNR und RNR. Hierbei steht im Vordergrund, die Anzahl der systemseitigen Emails zu verringern.

Die Informationsmail, dass HKN oder RN ausgestellt wurden, fällt weg. Wir werden über die erfolgte Ausstellung auf der Registerstartseite in einem neu geschaffenen Bereich

informieren. Die Produktivsetzung hierzu ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

Die Informationsmail, dass Sie HKN aus einer internationalen oder nationalen Übertragung erhalten haben, wird inhaltsreicher und komprimierter gestaltet. Dies werden wir dann auch bei den Informationsmails zum drohenden Verfall oder Unbeweglichkeit von HKN anwenden.

In letzter Zeit hat sich der Bedarf erhöht, auch für Entwertungen mit einer hohen Anzahl an HKN verschiedenster Anlagen und Produktionsmonaten den sogenannten „schicken Entwertungsnachweis“ zu erstellen. Entwertungsnachweise mit mehr als 100 Einzelpositionen werden nun in einem „Batch Job“ erstellt. Das bedeutet, der Entwertungsnachweis wird alle 30 Minuten erstellt und steht dann für vierzehn Tage für Sie zum Herunterladen bereit. Der Status der Erstellung wird Ihnen auf der Startseite in einem neuen Bereich angezeigt. Diese Funktion ist gerade in Betrieb gegangen.

Das Projekt zum Anschluss des HKNR und RNR an das bei der Bundesnetzagentur geführte Marktstammdatenregister (MaStR) ist abgeschlossen. Der hierbei entstandene Prototyp wird zu Beginn des nächsten Jahres in das Produktivsystem des HKNR und RNR überführt und produktiv gesetzt. Zukünftig werden dann alle wesentlichen im HKNR und RNR benötigten Anlagendaten aus dem MaStR importiert und mit unseren Stammdaten abgeglichen. Bei der Anlagenregistrierung für das HKNR und RNR sollte dies eine Erleichterung für den Registrierungsvorgang für Sie bedeuten.

Das Projekt „Massenverarbeitungstauglichkeit des HKNR und RNR“ hat begonnen. In diesem Projekt wird eine Lösung erarbeitet werden, wie durch einen Dateiupload beispielsweise die Ausstellung von HKN und die anschließende Übertragung der HKN angestoßen und durchgeführt werden kann. Zudem soll es in einer weiteren Ausbaustufe möglich sein, dass Akteure die relevanten Tätigkeiten im HKNR und RNR durch ihre eigenen Systeme anstoßen, die entsprechenden Informationen aus den Reports abrufen und in ihre eigenen System übertragen können. Dies soll mit einer Schnittstelle geschehen. Die Laufzeit des gesamten Projekts beträgt zwei Jahre.

## 6. Auftakttreffen des Projekts Marktanalyse Ökostrom III

Mit der Bearbeitung unseres Projektes „Marktanalyse Ökostrom III“ beauftragten wir nach Ausschreibung kürzlich ein Konsortium aus HIR Hamburg Institut Research gGmbH, Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH, Öko-Institut e.V. und r2b energy consulting GmbH. Dies ist nunmehr bereits das dritte Projekt, in dem wir verschiedene Fragestellungen zum HKN- und Ökostrom-Markt analysieren lassen.

Am 10. Oktober fand das erste Treffen mit unseren Auftragnehmern statt. In fünf Arbeitspaketen werden in knapp drei Jahren die verschiedenen Aufgabenstellungen bearbeitet. Die Auftragnehmern werden sich zunächst in Arbeitspaket 1 und 2 der Struktur des HKN-Marktes, den Arten und Vermarktungswegen von Ökostromprodukten sowie der Identifizierung und Bewertung zukünftiger Trends auf dem HKN-Markt sowie des Energiesystems widmen. In Arbeitspaket 3 sollen sie Werbeaussagen von Stromlieferanten analysieren und untersuchen, ob und ggf. wie falsche Versprechungen auf dem Ökostrommarkt angezeigt und geahndet werden. Arbeitspaket 4 dient dazu, Perspektiven für

die zukünftige Stromkennzeichnung und deren Prüfung in Deutschland aufzuzeigen. Im Arbeitspaket 5 werden die Auftragnehmer die Rolle der HKN bei der Berechnung von Scope-2-Emissionen in Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen untersuchen. Wir nehmen verstärkt die Tendenz wahr, dass die Bedeutung der HKN bzw. der Stromkennzeichnung bei CO<sub>2</sub>-senkenden Maßnahmen zunimmt, bspw. im Rahmen der Gruppe der sogenannten RE100-Unternehmen. Das Risiko von Doppelzählungen angesichts des vorhandenen HKN-Systems und gleichzeitig verwendeter ortsbasierter Ansätze in den Scope 2-Emissionsberichterstattungen in Europa muss sicher verhindert werden. Daher ist dieses Arbeitspaket von großer Bedeutung.

Diesen und einige weitere Trends in Bezug auf Herkunftsnachweise arbeitete auch Julia Pösl von Bischoff & Ditze Energy in ihrer [Präsentation auf unserer diesjährigen Fachtagung](#) heraus. Sie stellte fest, dass Unternehmen immer häufiger ihre Anforderungen an die CO<sub>2</sub>-Bilanzierung von anderen Unternehmen im Rahmen von Vorlieferantenanforderungen auferlegt bekämen. Die dabei erforderliche nachgewiesene Treibhausgasneutralität ist mittels HKN umsetzbar. Eine zukunftsfähige Unternehmensausrichtung weist für Investoren und Gesellschafter die Attraktivität des Unternehmens nach und kann damit auch zur Kundenbindung einen Beitrag leisten, betonte Pösl. Der Markt für Ökostromprodukte sei in Deutschland im europäischen Vergleich sehr weit entwickelt. Der Ökostromhandel in Deutschland funktioniere gut, aber das Vertrauen in HKN sollte gestärkt und insgesamt sollte transparenter zum Thema HKN kommuniziert werden. Frau Pösl merkte zum europäischen Markt an, dass er sich insgesamt seit 2018 sensibler zeigte und sich durch eine hohe Volatilität auszeichnet. So haben bspw. die Meldung zum Corona-Impfstoff 2020 oder die Meldung zur guten Wasserversorgung von Wasserkraftwerken im Jahr 2021 spürbare Preiseffekte auf dem Markt gezeigt. Höhere Nachfrage durch Carbon-Footprint-Accounting und niedrigeres Angebot wegen Wettereinflüssen und auch Unsicherheit durch die unklare Entwicklung des europäischen Regulierungsrahmens spielen eine Rolle. Im Zuge der Energiekrise werden Beschaffungskriterien durchleuchtet und neu gedacht. Zudem kommen neue Nachfragen hinzu, bspw. durch Sektorenkopplung und Elektrifizierung.

Wir sind gespannt auf die aktuellen Daten und Zahlen sowie die weiteren Ergebnisse aus der „Marktanalyse Ökostrom III“. Diese Erkenntnisse ermöglichen es uns, das Herkunftsnachweisregister auch weiterhin zukunftsfähig auszurichten.

## 7. Auftakttreffen des Projektes zur Unterstützung des Aufbaus neuer Register für Gas, Wasserstoff und Wärme/Kälte

Die Fachtagung des HKNR bot in diesem Jahr nicht nur verschiedenste Formate rund um Strom-HKN, sondern auch Workshops und Vorträge zu HKN für die erneuerbaren Energieträger Gas, Wasserstoff und Kälte und Wärme. Alle hierzu angebotenen Formate wurden von einer Vielzahl unserer Gäste begrüßt, da die Umsetzung der Verpflichtungen aus Art.19 der Richtlinie für erneuerbare Energien (RED II) zur Ausstellung solcher HKN ein brennendes Thema ist.

Erstmalig nahmen auch Stakeholder teil, die aus den entsprechenden Bereichen stammen. Die Teilnehmenden nutzten ausgiebig die Gelegenheit zu Diskussionen und Informationsaustausch unter der gemeinsamen Moderation des Umweltbundesamtes (UBA) und dena. Wir nahmen viele Impulse auf, die für die weiteren Arbeiten zu diesem Thema von hoher Relevanz sind.



Diese Impulse fließen auch ein in das im Auftrag des UBA gestartete Projekt „Herkunftsnachweise für Gas, Wasserstoff, Wärme/Kälte: Möglichkeiten rechtlicher, prozessualer und technischer Umsetzung der Register und der Konversion“. Nach Ausschreibung wurde das Projekt an ein Konsortium um das Hamburg Institut (HIC) vergeben. Ziel dieses Projekts ist die Bereitstellung der Grundlagen für die rechtliche Implementierung der Verpflichtungen aus Art. 19 RED II und deren praktische Umsetzung beim Aufbau der Register. Konversionsmöglichkeiten auf Ebene der Energiearten sowie auf Ebene der HKN werden im Projekt identifiziert und in Prozessbeschreibungen umgesetzt. Das Projekt beinhaltet vier Arbeitspakete: Eine analytische Marktübersicht wird den Hintergrund liefern, in den die neuen Register eingebettet werden. In zwei weiteren Arbeitspaketen werden fortlaufend rechtliche Fragestellungen ermittelt bzw. bearbeitet und Prozesse für eine Umsetzungsoption beschrieben. Eine technische Leistungsbeschreibung zur praktischen Umsetzung der Register schließt das Projekt ab.

Besondere Berücksichtigung erfährt die Tatsache, dass in Deutschland neben dem HKNR für Strom aus erneuerbaren Quellen verschiedene (freiwillige) Zertifizierungssysteme existieren, welche für die Anrechnung von Energiemengen auf verschiedene Quoten genutzt werden. Das HKN-System für erneuerbare Gase, Kälte/Wärme und unvermeidbare Abwärme muss in die bestehenden Rahmenbedingungen und bestehende Zertifizierungssysteme so integriert werden, dass Doppelzählungen ausgeschlossen sind. Die strikte Orientierung sowohl an nationalen und internationalen einschlägigen Vorgaben wird die Anschlussfähigkeit der Register an andere europäische Register gewährleisten.

Derzeit gibt es dynamische nationale- und internationale Rechtsentwicklungen, die eine hohe Anpassungsfähigkeit der Auftragnehmer erfordern. Aktuell erarbeitet das UBA gemeinsam mit dem Konsortium tragfähige Optionen für das Design von HKN und Registern auf Basis der vorliegenden Entwürfe der Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung (Gas/Wärme-HkNRV) und der vorliegenden Entwürfe des Standards CEN-EN 16325.

In der Projektbegleitung gewährleistet das HKNR-Team den schnellen und passgenauen Transfer relevanter neuer Entwicklungen in das Projekt und stellt sicher, dass das Ergebnis

dieses Projekts die Grundlage für ein marktadäquates, rechtssicheres und international anschlussfähiges HKN-Register bietet.

## 8. Info zur Stromkennzeichnung: Ausweisung der Herkunftsstaaten seit 01.11.2023 verpflichtend

Seit Jahresbeginn 2023 gilt nach § 42 (1) 3 EnWG die Pflicht zur Ausweisung der Herkunftsstaaten in der Stromkennzeichnung. **Seit** dem Stichtag zur Aktualisierung der Stromkennzeichnungen - dem **1. November 2023** - **muss die Neuerung in den Stromkennzeichnungen umgesetzt sein.**

Die Ausweisung der Herkunftsländer erfolgt für den Anteil „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG“. Für alle anderen Anteile müssen keine Herkunftsländer ausgewiesen werden. Bei Stromlieferungen unbekannter Herkunft verwenden Stromlieferanten zum Ausweis der Zusammensetzung ihres Stroms den bereinigten ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland. Dieser enthält die in Deutschland verfallenen Herkunftsnachweise. Transparenzgesichtspunkte sprechen dafür, dass auch die Herkunft dieser Herkunftsnachweise in der Ausweisung der Herkunftsstaaten aufgeführt sein sollte. Da die Herkunftsländer der Herkunftsnachweise im ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland jedoch nicht veröffentlicht werden, empfiehlt das Umweltbundesamt den Stromlieferanten, diese Herkunftsnachweise als mit unbekannter Herkunft aus dem ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland stammend anzugeben:

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Deutschland	50 %
Norwegen	20 %
Schweden	15 %
Frankreich	5 %
Dänemark	9 %
unbekannte Herkunft aus Entso-E-Energieträgermix für Deutschland	1 %

**Tabelle 1:** Fiktives Beispiel für Ausweisung der Herkunftsländer

In Kürze wird eine neue Internetseite „Basiswissen Stromkennzeichnung und Ökostrom“ auf [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) online gehen, die Stromkunden und -kundinnen umfassend über den Einkauf von Strom informiert. Stromlieferanten können gern in Ihren Materialien darauf verweisen. Dort wird u.a. erklärt, warum es vergleichsweise wenige Herkunftsnachweise aus deutschen Erneuerbaren-Energien-Anlagen gibt.

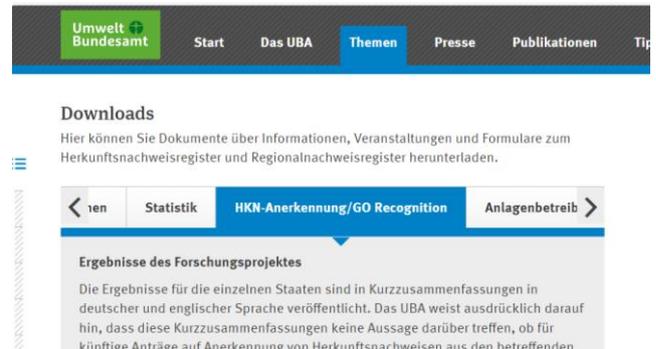
Weitere detaillierte Informationen zur Stromkennzeichnung finden Sie im „[Leitfaden Stromkennzeichnung](#)“ des BDEW.

## 9. Veröffentlichung der Prüfergebnisse zur Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise

Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien sind international handelbar. Das UBA muss dabei die Zuverlässigkeit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit der Herkunftsnachweise und des Herkunftsnachweissystems sicherstellen. Welchen Standards die Herkunftsnachweise genügen müssen, steht im Artikel 19 der EU-Richtlinie **2018/2001/EU**. Dabei sind nicht

alle Vorgaben schnell und eindeutig überprüfbar. Deshalb ließ das UBA für ausgewählte Staaten klären, ob Herkunftsnachweise aus diesen Ländern grundsätzlich anererkennungsfähig sind. Diese juristische und energiewirtschaftliche Untersuchung erfolgte durch Becker Büttner Held Rechtsanwälte (BBH) und das Öko-Institut e. V. im Auftrag des UBA. Die Ergebnisse für die einzelnen Staaten sind in Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Die jeweilige Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung auf Basis der EU-Richtlinie 2018/2001/EU der Länder Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen und Ungarn finden Sie unter folgendem Link: [Herkunftsnachweisregister \(HKNR\) | UBA](#) unter dem Reiter „Anerkennung / GO Recognition“.



Unabhängig von diesen Forschungsergebnissen wird die Anerkennungsfähigkeit von Herkunftsnachweisen aktuell und einzelfallbezogen geprüft. Die Ergebnisse der veröffentlichten Gutachten fließen in diese Prüfungen ein.

## 10. Ihre Frage – unsere Antwort:

### Muss meine ausgeförderte Anlage ins HKNR?

Erneuerbarer Strom, der nicht durch das EEG gefördert wird und als Ökostrom an Letztverbraucher geliefert und in der Stromkennzeichnung ausgewiesen wird, braucht dazu Herkunftsnachweise (nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz).

Sind Sie Betreiber einer ausgeförderten Anlage für Strom aus erneuerbaren Energien (u.a. Windkraft-, Solar-, Wasserkraft- oder Biomasseanlage), dann können Sie für jede erzeugte MWh Strom einen HKN im Herkunftsnachweisregister (HKNR) ausstellen. Wollen Sie diesen Strom als „erneuerbare Energie“ in der Stromkennzeichnung ausweisen, dann müssen Sie HKN ausstellen.

Für die Ausstellung von HKN sind verschiedene Schritte erforderlich, die wir im Folgenden kurz erläutern möchten. Eine detaillierte Anleitung finden Sie in unserem auf der Homepage des HKNR veröffentlichten Handbuch.<sup>2</sup>

Bitte registrieren Sie zunächst sich selbst als Anlagenbetreiber. Hierzu gehen Sie bitte auf die Startseite des HKNR ([www.hknr.de](http://www.hknr.de)) und klicken mittig auf den Link „Registerteilnehmer registrieren/Konto eröffnen“. Wenn alle Angaben im System hinterlegt, die erforderlichen Unterlagen beigebracht und seitens der Registerverwaltung kontrolliert wurden sind, erfolgt die Freischaltung des Anlagenbetreiberkontos durch die Registerverwaltung.

Im nächsten Schritt ist es **zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Anlage/n im Register erfassen. Erst ab vollständiger Anlagenregistrierung können Sie HKN ausstellen.** Bitte beachten Sie, dass eine **rückwirkende Ausstellung nicht möglich** ist. Wir empfehlen daher,

<sup>2</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/downloads-handbuch-zur-nutzung-software-des>

die Anlagenregistrierung umgehend nach der Aktivierung des Akteurskontos durchzuführen.

Für die Anlagenregistrierung melden Sie sich bitte im HKNR an und rufen über den Hauptmenüpunkt „Stammdaten“ den Untermenüpunkten „Anlagen“ und dann den Punkt „Anlage anlegen“ auf. Im Rahmen der Anlagenregistrierung ist es **für eine vollständige Anlagenregistrierung in bestimmten Fällen erforderlich, dass die Anlage durch einen Umweltgutachter auditiert wird**. In welchen Fällen dies erforderlich ist, können Sie unserem Merkblatt „Einsatz des Umweltgutachters im Herkunftsnachweisregister“<sup>3</sup> entnehmen. Ab dem Monat der vollständigen Anlagenregistrierung (ggf. also mit Abschluß des Umweltgutachtens) können Sie für den von Ihrer Anlage produzierten Strom HKN ausstellen. Diese können Sie im nächsten Schritt an ein EVU, einen Händler oder einen Direktvermarkter übertragen.

Kurz zusammengefasst müssen folgende vier Schritte durchgeführt werden:



Diese Ausführungen geben nur einen Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten im Vorfeld oder im Rahmen der Registrierung Fragen und/oder Probleme auftauchen, erreichen Sie Registerverwaltung per E-Mail über [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de) oder telefonisch unter 0340 /2103-6577.<sup>4</sup>

Die [Hilfe-Seite](#) des HKNR enthält Hinweisblätter, das Handbuch zur Nutzung der Software im HKNR, die Rechtsgrundlagen inkl. Gebühreninformationen und weitere wichtige Unterlagen.

## 11. In eigener Sache: „Zellteilung“ im HKNR

Seit 2019 betreiben wir nicht nur das HKNR, sondern auch noch das RNR. Zusätzlich ist das Volumen an Akteuren, Anlagen und HKN in den letzten Jahren stark angestiegen. Bedingt durch diesen Aufgaben- und Personalzuwachs wurde nun eine Teilung des Fachgebiets erforderlich. Die neuen Aufgaben, die uns voraussichtlich erwarten, sind mit den beiden bestehenden Teams bisher nicht abgebildet. Dies wird im nächsten Jahr gestaltet werden, wenn diese neuen Aufgaben zugeordnet und auch die Rahmenbedingungen dafür klar sind.

<sup>3</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/pruefaufgaben-des-umweltgutachters>

<sup>4</sup> Die aktuellen Servicezeiten finden Sie auf unserer HKNR-Website ([www.hknr.de](http://www.hknr.de)) unter „Hilfe“

Nunmehr sind zwei Fachgebiete für das HKNR zuständig:

- V 1.7 „Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien – Kernprozesse (**HKNR-K**)“, nun unter kommissarischer Leitung von **Friederike Domke** und
- V 1.9 „Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien – Unterstützungsprozesse (**HKNR-U**)“ – weiterhin unter der Leitung von **Elke Mohrbach**.

Der Präsident des Umweltbundesamtes, Dirk Messner, hat diese inhaltlichen und personellen Veränderungen am 1. November 2023 verfügt. Gemeinsam bleiben wir weiterhin das HKNR- und RNR-Team, das Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung steht!

Zum Weiterlesen, unsere gemeinsamen Webseiten beim UBA:

- <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweisregister-hknr>
- <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/regionalnachweisregister-rnr>

## IMPRESSUM

Herausgeber: UBA  
Team des Herkunftsnachweisregisters und Regionalnachweisregisters  
FG V 1.7/V 1.9  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577  
Telefax: 0340/2104-6577  
E-Mail: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)  
Internet: [www.hknr.de](http://www.hknr.de)

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA, Seite 1: HKNR, Seite 5: HKNR, Seite 12: HKNR, Seite 14: UBA

Verantwortlich: Elke Mohrbach  
[elke.mohrbach@uba.de](mailto:elke.mohrbach@uba.de)

Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Bittner  
[franziska.bittner@uba.de](mailto:franziska.bittner@uba.de)  
Liza Theiler  
[lizamarie.theiler@uba.de](mailto:lizamarie.theiler@uba.de)

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:  
[www.UBA.de/service/newsletter](http://www.UBA.de/service/newsletter)

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: [www.UBA.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter](http://www.UBA.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter)

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)